

Betr.: ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“, Gemeinde Fuldaerbrück
 hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender
 nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
1	Amt für Bodenmanagement Korbach		X						
2	Avacon Netz GmbH	X			X	X			
3	Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen e.V.		X						
4	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V.	X			X				X
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X						
6	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V.		X						
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Südwest	X				X			
8	EAM Netz GmbH	X			X	X			
9	Uniper Kraftwerke GmbH, Borken		X						
10	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.		X						
11	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement	X			X	X			
12	KASSELWASSER	X			X	X			
13	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG	X			X	X			k.w.B.
14	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	X				X			
15	Kreisausschuss des Landkreises Kassel, Fachbereich Bauen und Umwelt	X			X		X		
16	Kreisbauernverband Kassel e.V.	X			X	X			
17	Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hessenARCHÄOLOGIE, Marburg		X						
18	Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim		X						
19	Magistrat der Stadt Kassel - Stadtplanung, Denkmalschutz und Bauaufsicht		X						
20	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hessen e.V.		X						
21	Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV)		X						
22	Polizeipräsidium Nordhessen - Direktion Verkehrssicherheit		X						
23	Regierungspräsidium Kassel		X						
	a) 21.1 Bauleitplanung		X						
	b) 21.2 Regionalplanung, Siedlungswesen	X			X	X			
	c) 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz	X			X				X
	d) 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	X				X			
	e) 31.5 Komm. Abwasser, Gewässergüte, Industr. Abwasser, Wassergef. Stoffe	X			X	X			
	f) 32.1 Abfallwirtschaft		X						
	g) 33.1 Immissions- und Strahlenschutz		X						
	h) 34 Bergaufsicht	X				X			
	i) 27.1 Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten		X						
	j) 26 Obere Forstbehörde	X				X			
24	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.		X						
25	TenneT TSO GmbH	X				X			
26	Verband Hessischer Fischer e.V.		X						
27	Bundesnetzagentur		X						
28	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest	X			X				X
29	Forstamt Melsungen	X			X	X			

Betr.: ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“, Gemeinde Fuldabrück
 hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender
 nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
30	Gascade Gastransport GmbH	X			X	X			
31	Städtische Werke Netz + Service GmbH	X				X			
32	terranets bw GmbH – NetzDienste RheinMain GmbH	X				X			
33	Zweckverband Geo-Naturpark Frau-Holle-Land		X						
34	GasLINE GmbH/PLEdoc GmbH (Abfrage über BIL)	X				X			
35	OGE GmbH/PLEdoc GmbH (Abfrage über BIL)	X				X			
36	Gemeinde Ahnatal		X			X			
37	Gemeinde Bad Emstal		X			X			
38	Stadt Baunatal		X			X			
39	Gemeinde Breuna		X			X			
40	Gemeinde Calden		X			X			
41	Gemeinde Edermünde		X			X			
42	Gemeinde Espenau		X			X			
43	Gemeinde Fuldabrück		X			X			
44	Gemeinde Fuldata		X			X			
45	Gemeinde Habichtswald		X			X			
46	Stadt Grebenstein		X			X			
47	Stadt Großalmerode		X			X			
48	Stadt Gudensberg		X			X			
49	Gemeinde Guxhagen		X			X			
50	Stadt Hann. Münden		X			X			
51	Gemeinde Helsa		X			X			
52	Stadt Immenhausen		X			X			
53	Gemeinde Kaufungen		X			X			
54	Stadt Liebenau		X			X			
55	Gemeinde Lohfelden		X			X			
56	Stadt Niedenstein		X			X			
57	Gemeinde Nieste		X			X			
58	Gemeinde Niestetal		X			X			
59	Gemeinde Schauenburg		X			X			
60	Gemeinde Söhrewald		X			X			
61	Gemeinde Staufenberg		X			X			
62	Stadt Vellmar		X			X			
63	Stadt Wolfhagen		X			X			
62	Stadt Zierenberg		X			X			

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
2	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter	
1	„Durch die im Betreff genannte Bauleitplanung ist unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
2	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“	Die Avacon Netz GmbH wird weiter am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	BUND-Kassel Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel	
1	„Auch wenn der Ausbau der Solarenergie grundsätzlich zu begrüßen ist, sollte der Ausbau jedoch vorrangig auf versiegelten Flächen vorgenommen werden. Solche Flächen sind in der Gemeinde Fuldabrück in großem Maße vorhanden, auch im öffentlichen Eigentum.“	Die Fläche des Änderungsbereichs liegt mehrheitlich in einem 200 m - Korridor zur BAB 7 und ist somit Teil einer Gesetzesänderung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich (vgl. §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB). Die Einschätzung wird nicht geteilt.
2	Auf die Prüfung von Alternativstandorten kann nicht verzichtet werden, da nur ein Großteil der Fläche im bevorrechtigten 200m Abstand zur Autobahn liegt, ca. ein Drittel der Fläche liegt jedoch außerhalb.	Im Vorfeld des gegenwärtigen Planungsstandes ist eine Reduktion der ursprünglich angedachten Flächen erfolgt. Die Fläche des Änderungsbereichs liegt nun mehrheitlich in einem 200 m - Korridor zur BAB 7 und ist somit Teil einer Gesetzesänderung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich (vgl. §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB). Sie hat insgesamt einen geringen Bodenwert für landwirtschaftliche Nutzung und soll nun vom Eigentümer für den, an dieser Stelle privilegierten, Ausbau erneuerbarer Energien bereitgestellt werden. Eine Prüfung auf Alternativstandorte wird daher als nicht sinnvoll erachtet. Die Einschätzung wird nicht geteilt.
3	Die Darstellung im Regionalplan sieht einen Vorrang für landwirtschaftliche Nutzung und einen regionalen Grünzug vor. Die Planung widerspricht dem.	Im Regionalplan ist der Änderungsbereich als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ festgestellt. Die Fläche wurde in der Vergangenheit häufig aus der Erzeugung genommen und hat insgesamt einen geringen Bodenwert. Das Regierungspräsidium Kassel sieht die Funktionen des durch die Nähe zur Autobahn und L3460 vorbelasteten „Regionalen Grünzugs“ durch die Festsetzung des „Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“ als nicht verletzt an, sofern die vorhandene Gliederung der Landschaft durch den Erhalt der bestehenden Eingrünung bestehen bleibt. Die Einschätzung wird nicht geteilt.
4	Das Fehlen von artenschutzrelevanten Gutachten wird in der Begründung selbst angesprochen.	Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde bei einem Ortstermin am 17.04.2023 eine Einschätzung des faunistischen Potentials und zur Absicherung des notwendigen Bearbeitungsumfanges durch das Büro BANU durchgeführt. Die

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	BUND-Kassel Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel	<p>Ersteinschätzung lässt für das Plangebiet keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Probleme erwarten. Jedoch ist für die Vogel- und Fledermausfauna mit Ausgleichs-Maßnahmen zu rechnen. Grundsätzlich steht dem Projekt aus Artenschutzsicht jedoch voraussichtlich nichts entgegen.</p> <p>Im Umweltbericht unter Punkt 3.a) wird die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens empfohlen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
5	Ein Ausgleich in Form von Grünlandnutzung (Beweidung, extensive Mahd) kann nur bei verbindlichen Festsetzungen u.a. der Mindesthöhe der Solarmodule erreicht werden. Negative Beispiele finden sich genug.“	<p>Ausgleichsmaßnahmen und Mindesthöhen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
8	EAM Netz GmbH Johann-Siegmund-Schuckert-Straße 2, 34225 Baunatal	
1	„Seitens der EAM-Netz GmbH bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Ausbaubereich befinden sich keine Stromversorgungsleitungen oder Gasversorgungsleitungen der EAM Netz GmbH.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der EAM Netz GmbH notwendig werden, bitten wir um kurzfristige Abstimmung. Für die Erschließung des Ausbaubereiches setzen Sie sich bitte mit uns rechtzeitig in Verbindung.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
11	Hessen Mobil Große Allee 22, 34454 Bad Arolsen	
1	„... im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der o.g Bauleitplanung ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Das Vorhaben liegt an der Landesstraße Nr. 3460 im Netzknotenabschnitt von 4723 004 nach 4723 024 von Str.-km 3,252 bis Str.-km 3,587 außerhalb der rechtlichen Ortsdurchfahrt Fuldabrück – Dörnhagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Den nachgeordneten Verfahren der Bauleitplanung bleiben die Einzelheiten vorbehalten. Dieses sind insbesondere die Sichtflächen, die verkehrliche Erschließung und die Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von den klassifizierten Straßen. Auf die Bauverbotszone gem § 23 (1) HStrG mit 20 m und die Baubeschränkungszone mit 40 m weise ich hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
4	Des Weiteren muss im nachgeordneten Verfahren ein Nachweis über die Blendfreiheit der Verkehrsteilnehmer der Landesstraße erfolgen.	Bzgl. einer möglichen Blendwirkung durch PV-Anlagen auf Verkehrsteilnehmer der Straßenverkehrsflächen wird im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Blendgutachten beauftragt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
5	Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der Veröffentlichung personenbezogener Daten widersprochen wird. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.“	Dem Hinweis wird gefolgt.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
12	KASSELWASSER Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
1	„...die betreffende Fläche entwässert nicht in das Kanalnetz der Stadt Kassel. Es bestehen seitens KASSELWASSER daher keine Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplanes auch nicht im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2	Hinsichtlich möglicher Anregungen aus dem Bereich der Wasserversorgung, bitten wir die Städtischen Werke Netz + Service GmbH direkt zu kontaktieren.“	Die Städtische Werke Netz + Service GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
13	KVG Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft Königstor 3-13, 34117 Kassel	
1	„... gegen die o.g. Maßnahme hat die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft keine Einwände. Durch die L 3460 führt Busverkehr der KVG. Der Betrieb darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
2	Bei absehbaren Störungen des Busverkehrs setzen Sie sich bitte zur Absprache rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Kollegen [...] in Verbindung.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15	Landkreis Kassel – Bauen und Umwelt Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
1	<p>„... vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:</p> <p>Aus Sicht des FB 63 - Bauen und Umwelt - Wasser- u. Bodenschutz</p> <p><u>Wasserwirtschaftliche Hinweise</u></p> <p>Die Maßnahme liegt in der Zone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Fuldaabrück, Ortsteil Dennhausen, Landkreis Kassel, vom 18.02.1981 (WSG-ID 633-035; StAnz. 16/1981 S. 961). Die o. a. Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Das WSG ist bereits im Umweltbericht unter Pkt. 4.4.d) aufgenommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
2	<p><u>Bodenschutzrechtliche Hinweise:</u></p> <p>Seit dem 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung (sogenannte Mantelverordnung, BGBl. I S.2598) in Kraft getreten.</p> <p>Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen wurden überprüft und aktualisiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und sie wird der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
3	<p>Aus Sicht des FB 63 - Bauen und Umwelt - Naturschutzbehörde</p> <p>Es sind keine Schutzgebiete i. S. d. §§ 20 ff. BNatSchG direkt betroffen.</p> <p>Es ist nicht erheblich nachteilige Auswirkungen auf Schutzgebiete oder deren Ziele zu erwarten, die sich in räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet befinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Artenschutzrechtliche Belange i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung und/ oder Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>	<p>Die Erstellung eines Artenschutzgutachtens wird im Umweltbericht unter Punkt 3.a) empfohlen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15	Landkreis Kassel – Bauen und Umwelt Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
		verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet
5	<p><u>Hinweise zum Folgeverfahren:</u></p> <p>Es ist gutachterlich nachzuweisen, ob artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können und wenn ja, ob und wie diese zu vermeiden sind. Um hierfür eine Aussage treffen zu können werden Kartierungen insbesondere von Brutvögeln angeraten.</p> <p>Auf Basis der Hess. Kompensationsverordnung sollten die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild geprüft werden. Es sollen Maßnahmen genannt werden, die die nachteiligen Auswirkungen mindern (im Besonderen bezogen auf das Landschaftsbild) oder ggf. ausgleichen oder ersetzen können.</p> <p>Die südlich an das Gebiet angrenzenden „Stieleichenreihen nordöstlich von Dörnberg“ sollen erhalten bleiben. Bei der weiterführenden Planung sollte ein ausreichend großer Abstand der Solarmodule zu den Bäumen berücksichtigt werden (Schatten- und Windwurf).</p>	<p>Die Belange sind geprüft und die daraus resultierenden Maßnahmenvorschläge im Umweltbericht aufgenommen worden. Eine Bilanzierung nach Hessischer Kompensationsverordnung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Umweltbericht bereits berücksichtigt.</p> <p>Die südlich angrenzende „Stieleichenreihe nordöstlich von Dörnhagen“ ist bereits im UB aufgeführt. Sie liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
6	<p>Aus Sicht des FB 83 - Landwirtschaft</p> <p>Der Bewirtschafter der Ackerfläche ist unseren Informationen nach auch gleichzeitig Eigentümer des den Geltungsbereich dominierenden Flurstückes 44. Auch wurde die Fläche in der Vergangenheit häufig aus der Erzeugung genommen (Stilllegung), was ein Indiz für schlechtere Bodenpunkte des Standortes ist. Zudem ist die Fläche gemäß Regionalplan Nordhessen 2009 keine landwirtschaftliche Vorrangfläche, was aus landwirtschaftlicher Sicht auch im Hinblick auf die Ernährungssicherung des Landes unabhängig von der Änderung des § 35 (1) BauGB ein Ausschlusskriterium für FFPA dargestellt hätte.</p> <p>Dennoch wird der Verlust einer 4,41 ha großen ackerbaulichen Bewirtschaftungseinheit bedauert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
16	Kreisbauernverband Kassel e.V. Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel	
1	<p>„Seit 1990 wurden in Deutschland rund 1 Million Hektar landwirtschaftliche Flächen (LF) für Siedlung- und Verkehr versiegelt, hinzu kamen 0,6 Millionen Hektar LF für den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Das waren in Summe für die vergangenen knapp 30 Jahre rund 10% der LF, die in Deutschland der Agrarproduktion entzogen wurden. Der Entzug landwirtschaftlicher Fläche hat damit eine Größenordnung erreicht, die die Ernährungssicherung in Frage stellen.</p> <p>Grundsätzlich bevorzugen wir einen flächenschonenden PV-Ausbau auf bislang nicht genutzten Dächern, Gewerbe- und Sonderbauten sowie Konversionsflächen. Auch die Überdachung von Parkplätzen und Autobahnen zur PV-Nutzung regen wir an.</p>	<p>Die Fläche des Änderungsbereichs liegt mehrheitlich in einem 200 m - Korridor zur BAB 7 und ist somit Teil einer Gesetzesänderung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich (vgl. §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes in Höhe von 4,6 ha von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Sondergebiet Photovoltaik“ handelt es sich insofern um einen Sonderfall, als dass ein örtlicher landwirtschaftlicher Betrieb von der Umwandlung und dem Bau der Photovoltaik-Anlage profitiert. Der Ausbau der Energieversorgung aus erneuerbaren Ressourcen ist gesamtgesellschaftlich Konsens. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir Modelle, die eine Wertschöpfung in regionalen Betrieben garantieren und lokale Investoren, die die Gegebenheiten vor Ort im Blick haben.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23b Regierungspräsidium Kassel – Dez 21.2 Regionalplanung Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel		
1	<p>„Mit der vorliegenden FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) im Außenbereich der Gemarkung Dörnhagen geschaffen werden. Die Darstellung im FNP soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden.</p> <p>Im aktuell gültigen Regionalplan Nordhessen ist der ca. 4,6 ha große Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie als Vorranggebiet Regionaler Grünzug festgelegt. Gemäß Grundsatz 2 des Kapitels 5.2.2.3 des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2017 bedürfen Boden- und Freiflächenstandorte für Solaranlage in Vorranggebieten Regionaler Grünzug einer besonderen Einzelfallprüfung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Die Regionalen Grünzüge sind eine regionalplanerische Schutzfestlegung, um die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen (Erholungsnutzung, klimatische Ausgleichsleistung, Schutz des Wasserhaushalts, Gliederung von Siedlung und Landschaft etc.) zu erhalten und zu verbessern. Das Plangebiet weist durch die Nähe zur Autobahn und die L3460 bereits eine gewisse Vorbelastung auf und ist optisch recht gut eingefasst durch das im Norden und Osten angrenzende Waldgebiet sowie die Baumreihe im Süden. Vorausgesetzt diese Gliederung der Landschaft bleibt durch den Erhalt der bestehenden Eingrünung bestehen, sehe ich die Funktionen des Regionalen Grünzugs durch die Festsetzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik als nicht verletzt an. Der Planung stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Der Erhalt von angrenzenden Gehölz- und Saumstrukturen ist als Maßnahme in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
3	<p>Ich weise noch darauf hin, dass der Planbereich in der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes TB Dennhausen liegt und deshalb die entsprechende Schutzgebietsverordnung zu beachten ist.</p>	<p>Das WSG ist bereits im Umweltbericht unter Pkt. 4.4.d) berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23c	Regierungspräsidium Kassel – Dez 31.1 Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
1	<p>„Altlasten:</p> <p>In dem beim HLNUG geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) – werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.</p> <p>Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand ist festzustellen, dass für den Planungsraum keine Einträge erfasst sind.</p> <p>Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Bodenschutz:</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen.</p> <p>Auf Grund der vorgelegten Unterlagen lassen sich keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände erkennen, die dem o. a. Planungsvorhaben entgegenstehen würden.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23c Regierungspräsidium Kassel – Dez 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorg. Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel		
1	<p>„...wie in Kapitel 4 „Umweltprüfung“ Ihrer Begründung zur Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes korrekt beschrieben, ist von der geplanten Änderung folgendes Wasserschutzgebiet (WSG) betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - WSG TB Dennhausen, Fuldabrück, Zone III <ul style="list-style-type: none"> o festgesetzt mit Verordnung vom 18.02.1981 <p>Die zum genannten WSG erlassene Schutzgebietsverordnung (WSSG-VO) ist zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
2	<p>Die WSG-Zone III in der Plankarte zur o. g. Flächennutzungsplanänderung ist nicht korrekt dargestellt. Die korrekte Abgrenzung des WSG kann dem Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) entnommen werden.“</p>	<p>Die WSG-Zone III in der Plankarte entspricht dem aktuellen Stand, jedoch sind sämtlich, auch nachrichtliche, Darstellungen nur bis zur Grenze des Zweckverbandsgebietes dargestellt. Dadurch enden auch die WSG an der Grenze des Zuständigkeitsbereiches. Die Darstellung wird nicht angepasst.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23e Regierungspräsidium Kassel – Dez 31.5 Komm. Abwasser, Gewässergüte Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel		
1	„Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Liegt in der Zuständigkeit der UWB.“	Die Untere Wasserbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
1	<p>„Als Autobahn GmbH des Bundes nehmen wir zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Aus Sicht unserer Abteilung Betrieb und Verkehr:</u></p> <p>Gemäß vorliegendem Flächennutzungsplan wird die Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG von 40 m eingehalten. Teilbereiche der geplanten SO-Fläche liegen jedoch innerhalb der Baubeschränkungszone der BAB 7. Der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb der Baubeschränkungszone von 100 m nach § 9 Abs. 2 FStrG kann unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:</p> <p>Für die Sondernutzungsfläche Photovoltaik ist ein Blendungsgutachten vorzulegen. Das Gutachten muss zweifelsfrei nachweisen, dass zu keiner Tageszeit eine Blendungsgefahr durch die Photovoltaikmodule für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesfernstraße besteht.</p>	<p>Bzgl. einer möglichen Blendwirkung durch PV-Anlagen auf Verkehrsteilnehmer der Straßenverkehrsflächen wird im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindliche Bauleitplanung ein Blendgutachten beauftragt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
2	<p>Von der Autobahn gehen entsprechende Emissionen aus, die insbesondere aufgrund des besonderen Näheverhältnisses auf die Photovoltaikanlagen mit ihren Nebenanlagen direkt oder indirekt ein- bzw. sich auf diese auswirken können. Die Autobahn GmbH des Bundes ist von entsprechenden Einwirkungen auf die Photovoltaikanlage freizustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
3	<p>Freistellung der Autobahn GmbH des Bundes von Einwirkungen des Winterdienstes auf die Photovoltaikanlage.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
4	<p><u>Auf Grund der Nähe zur BAB 7 wurde die Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen angehört. Diese nimmt nach Durchsicht der vorliegenden Anhörungsunterlagen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wie folgt Stellung:</u></p> <p>Gem. vorliegender Änderung des betreffenden Flächennutzungsplanes befindet sich ein Teil des Plangebietes innerhalb der vom § 9 FStrG vorgeschriebenen Baubeschränkungszone der BAB A7 (100 m</p>	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	vom planfestgestellten Hauptfahrbahn gemessen). Hier sind die Vorgaben des § 9 FStrG zur Einschränkung von Hochbauten innerhalb dieser Zone einzuhalten. Die für das o. g. Plangebiet entlang der BAB A7 zur Verfügung gestellte Fläche ist bei Bedarf (z.B. Ausbau BAB A7) frei zu räumen bzw. wieder zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der angrenzenden BAB A7 darf durch das o. g. Vorhaben in keiner Phase (Bau, Betrieb) gefährdet werden.	Die konkrete Planung und Umsetzung von Hochbauten im Änderungsbereich findet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
5	Aus der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanes Nr. 47 „Solarpark Fuldabrück“ ist zu entnehmen, dass die Erschließung des o. g. Planungsgebietes über bestehende Wirtschaftswege erfolgen kann. Hier weisen wir darauf hin, dass die Nutzung bestehender Betriebsanschlüsse bzw. die Einrichtung zusätzlicher Anschlüsse auf der BAB A7 keinesfalls zum Zweck des Baus und Betriebs o. g. Anlage genehmigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
6	Den vorgelegten Anhörungsunterlagen wurde kein Blendgutachten beigefügt, so dass die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Blendung des Autobahnverkehrs nicht möglich ist. Solange ein Blendgutachten nicht vorliegt und dieses Reflexionen und Blendungen in Richtung der Autobahnen nicht ausschließt, kann der geplanten Anlage aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden.	Bzgl. einer möglichen Blendwirkung durch PV-Anlagen auf Verkehrsteilnehmer der Straßenverkehrsflächen wird im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Blendgutachten beauftragt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
7	Werbung in jeglicher Form wird an Ort und Stelle gem. StVO § 33 nicht errichtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
8	<u>Auf Grund der Nähe zur BAB 7 wurde das Fernstraßen-Bundesamt angehört. Dieses nimmt nach Durchsicht der vorliegenden Anhörungsunterlagen wie folgt Stellung:</u> Das Plangebiet befindet in Gemeinde Dörnhagen südlich der BAB 7 und südlich der dort parallel verlaufenden L 3460 in der Anbaubeschränkungs- jedoch nicht in	Aufgrund der Maßstäblichkeit und der nicht parzellenscharfen Flächendarstellungen des FNP können die gewünschten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nicht in den FNP übernommen werden. Verbindliche textliche Festsetzungen sind Bestandteil der

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	der Anbauverbotszone, und ist ca. 65 Meter von der BAB 7 entfernt. Anbauverbots- und Beschränkungszone sind in die Planunterlagen in der Übersicht, aber auch in der Legende bzw. den textlichen Festsetzungen, aufzunehmen.	Bebauungsplanung der Gemeinde Fuldabrück und werden von dieser bearbeitet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie wird der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
9	In Textteil bzw. Begründung ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu korrigieren: Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Die bisherigen Formulierungen unter Nr. 6 der textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu streichen und neu zu fassen.	Verbindliche textliche Festsetzungen sind Bestandteil der Bebauungsplanung der Gemeinde Fuldabrück und werden von dieser bearbeitet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie wird der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
10	Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, /erheblich geändert oder/ anders genutzt werden sollen und keiner	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	<p>Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung bzw. Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes in einem etwaigen (Bau-) Genehmigungsverfahren zu geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die Verkehrsteilnehmer der BAB besteht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
11	<p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001, insbesondere auf Punkt 3.4.1, verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 – 4 C 9.05 hingewiesen:</p> <p>„Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen</p>	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	<p>baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die – wie z. B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand – nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein.“</p> <p>Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung in einem separaten Verfahren.</p>	<p>Verbindliche textliche Festsetzungen sind Bestandteil der Bebauungsplanung der Gemeinde Fuldabrück und werden von dieser bearbeitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
12	<p>Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als „lex specialis“ den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zauerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der</p>	<p>Die konkrete Planung und Umsetzung von Hochbauten, Einfriedungen, Zäunen etc. im Änderungsbereich findet im weiteren</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.	Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
13	Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Ich bitte im Bebauungsplan daher um die Aufnahme der gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Ich bitte ebenfalls um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren,	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	entbindet. Ich weise darauf hin, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
14	Abschließend bitten wir als Autobahn GmbH des Bundes um Zusendung Ihrer Entscheidung zu o.a. Bauleitplanung.“	Die Autobahn GmbH des Bundes wird weiter am Verfahren beteiligt und informiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
29 Forstamt Melsungen Fritzlarer Straße 63, 34212 Melsungen		
1	<p>„... der Änderung des Flächennutzungsplanes ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“ kann seitens der unteren Forstbehörde beim Forstamt Melsungen nur zugestimmt werden, wenn die Grenze des Gebietes für die Errichtung der Photovoltaikanlagen einen Abstand von 30 m zum Waldgrundstück des Landes Hessen, Gemarkung Dörnhagen, Flur 21, Flurstück 95/1 aufweist. Mit umstürzenden Bäumen oder herunterfallenden Ästen ist jederzeit zu rechnen, was zu einer Beschädigung der geplanten Photovoltaikanlagen führen würde. Den Abstand zum Wald habe ich auf beigefügter Karte mit einer gelben Linie markiert.“</p>	<p>Die konkrete Planung und Umsetzung der Errichtung der Photovoltaik-Module im Änderungsbereich findet im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
30	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel	
1	„Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sind und im weiteren Verfahren festgelegt werden. Uns sind die externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	Die Planung und Ausweisung von Kompensationsflächen findet im Rahmen der Bebauungsplanung der Gemeinde Fuldabrück statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
3	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“	Die GASCADE Gastransport GmbH wird weiter am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

Kassel, den 11.09.2023
Kassel, den 16.10.2023
Wi/Gr

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“
Änderungsbereich: Gemeinde Fuldaabrück

Begründung

1. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung soll zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung und Sicherung der Energieversorgung die planungsrechtliche Grundlage für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich der Gemarkung Dörnhagen in der Gemeinde Fuldaabrück geschaffen werden. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 4,6 ha.

Die Gemeinde Fuldaabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 47 „Solarpark Fuldaabrück II“ auf.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Dörnhagen, nördlich des Siedlungsbereichs.

Er wird begrenzt durch

- die Melsunger Straße/L3460 im Westen,
- Waldflächen im Norden, Osten und Südosten und
- einen Grasweg mit wegbegleitenden Eichen sowie Gehölzen und weiter südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar, welche sich weiter Richtung Süden erstrecken. Nordwestlich verläuft die Melsunger Straße/L3460 als „Verkehrsfläche“. Östlich grenzt die Gemarkung Wellerode der Gemeinde Söhrewald an.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen ist der Änderungsbereich als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ festgestellt. Der Änderungsbereich liegt zum Großteil in einem Abstand von 200m zur BAB 7 und gilt als privilegiert für die Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. §35 Abs. 1 Nr. 8b Baugesetzbuch (BauGB). Ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Nordhessen ist nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel nicht erforderlich.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 83.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

2.5.1 Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030

In Nordhessen hat sich hinter der Charta der Energiewende ein Bündnis aus Politik und Wirtschaft mit dem Ziel zusammengeschlossen, bereits bis 2040 eine 100 % erneuerbare Energieversorgung für die Bereiche Strom, Wärme und Mobilität zu erreichen. Der flächen-deckende Ausbau von u. A. Photovoltaikanlagen kann zum Gelingen beitragen.

Das SRK 2030 empfiehlt daher eine gezielte Nutzung erneuerbarer Energien und die Forcierung von Maßnahmen zur Reaktion auf die zu erwartende Steigerung des Stromverbrauchs durch z. B. Elektrofahrzeuge.

2.5.2 Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2015

Der Kommunale Entwicklungsplan Zentren trifft für diesen Bereich keine Aussage.

2.5.3 Verkehrsentwicklungsplan Region Kassel 2030

Der Änderungsbereich wird erschlossen über die westlich angrenzende, ortsteilverbindende Straße, L3460.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Gemeinde Fuldabrück hat mit Schreiben vom 16.02.2023 eine Flächennutzungsplan-Änderung nördlich des Ortsteils Dörnhausen beantragt. Zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung beabsichtigt die Gemeinde einem privaten Vorhabenträger die Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen.

Für den Änderungsbereich soll die Darstellung der bisherigen „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden.

Im Rahmen der Energiewende und mit der Novellierung des „Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien“ (EEG 2023) plant die Bundesrepublik Deutschland einen Anteil von mindestens 80% aus Erneuerbare Energien an der Stromerzeugung bis 2030. „Der Anteil der erneuerbaren Energien soll sich also in weniger als zehn Jahren fast verdoppeln. Die Ausbaugeschwindigkeit muss sich dafür sogar verdreifachen.“¹ Mit der Ergänzung des §35 BauGB wird aktuell der Ausbau von Freiflächenphotovoltaik vorangetrieben.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Die zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehene Fläche eines privaten Vorhabenträgers liegt zum Großteil in einem Abstand von 200m zur BAB 7. Für vorgenannte Nutzung gilt dieser Standort als privilegiert für die Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB. Eine Prüfung auf Alternativstandorte wird daher als nicht sinnvoll erachtet.

Mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht zu rechnen. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, von einer erheblich negativen Auswirkung wird allerdings aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn nicht ausgegangen. Die größten Auswirkungen haben die Planungen auf das Schutzgut Fläche, die der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Insgesamt hat die Fläche hingegen einen geringen Bodenwert (< 45) und das überlagernde „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ist durch die Nähe zur Autobahn vorbelastet. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima sowie Pflanzen/Tiere/ökologische Vielfalt können erst mit Vorlage der entsprechenden Gutachten erfolgen.

¹ Die Bundesregierung: Anteil der erneuerbaren Energien steigt weiter, URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/faq-energiewende-2067498>, Juli 2023

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Flächen für die Landwirtschaft	4,6	0
Sondergebiet Photovoltaik	0	4,6
zusammen	4,6	4,6

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag
gez.

Nicole Witte

Umweltbericht

1. Planungsziel + Lage

Der ca. 4,6 ha große Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 43 und 44 von Flur 28 der Gemarkung Dörnhagen, Gemeinde Fuldaabrück. Geplant ist die Ausweisung eines „Sondergebiet Photovoltaik“ auf ackerbaulich genutzter Fläche. Der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (Neubekanntmachung vom 10. Dez. 2016) stellt für den Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HeNatG) dem Hessischen Wassergesetz (HWG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

Fachplanungen

- Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009
- Landschaftsplan des ZRK 2007 und aktuelle Erhebungen
- Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009, Fortschreibung 2019)
- Landschaftsrahmenplan 2000
- WRRL
- Evtl. Untersuchungen im Zuge der parallellaufenden Bebauungsplanung
- Sonstige Gutachten (soweit vorhanden)

Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

Darstellung im Regionalplan Nordhessen 2009

- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Darstellung im Landschaftsrahmenplan 2000

Der Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege wurde im Jahr 2018 durch das Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsplan abgelöst. Die Inhalte der Karte Zustand und Bewertung ist für den Planungsraum noch aktuell und werden daher aufgeführt.

- Karte Bestand: Raumtyp mit geringer Strukturvielfalt
- Karte Entwicklung: Landschaftsschutzgebiet Bestand flächenhaft

Darstellung im Landschaftsplan (LP)

Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes 74 „Westliches Söhre-Vorland“

- Hangiges, weiträumiges, vom Söhrewald zur Fulda (LR 73) hin, abfallendes, landwirtschaftlich geprägtes Gebiet im unteren Hangbereich der Söhre. Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum wird in seiner Großräumigkeit nur von der Siedlung Dörnhagen und der querenden A 7 unterbrochen. Er ist im oberen, zur Söhre hin gelegenen Bereich etwas reicher strukturiert und in dem flacheren, hangunteren Bereich etwas weiträumiger.

Leitbild des Landschaftsraumes:

- Die weiträumige Agrarlandschaft wird durch Hecken, Gebüsch und Alleen bereichert und strukturiert. Zur Söhre und zur Fulda hin wird die Landschaft kleinteiliger und artenreiche Wiesen bereichern das Landschaftsbild. Durch das Gebiet fließen naturnah

kleinere, saubere Fließgewässer, die von Ufergebüsch und angrenzenden Feucht- und Frischwiesen gesäumt werden. Der zu Spaziergängen und Radfahrten einladende Landschaftsraum verbindet das Fuldata und die Söhre zu einem naturnahen attraktiven Naherholungsraum.

Vorrangige Funktionen:

- Landwirtschaft, Naherholung

Konflikte:

- Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers durch großflächig landwirtschaftliche Nutzung (v.a. Acker, z.T. Grünland) auf Standorten mit nur „geringem“ und „sehr geringem“ Nitratrückhaltevermögen
- Die Autobahn A7 zerschneidet im Südosten den LR. Die Autobahn stört die Einheit des Landschaftsraumes und bildet eine Barriere für Naherholungssuchende. Sie beeinträchtigt die ungehinderten Ausbreitungs- und Wandermöglichkeiten für Tierarten. Im Rahmen der Landschaftsplanung kann dazu allerdings keine Konfliktlösung angeboten werden.

Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes:

- Pflanzung von Alleeen entlang der L 3460

Schutz:

- Östlicher Siedlungsbereich Dörnhausen und nördlich der Ortslage liegt der „Geo-Naturpark Frau-Holle-Land“
- An der südwestlichen Grenze des Änderungsbereichs steht ein Naturdenkmal Eiche (ND Nr.: 3633215)

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Weder in der Datenbank noch vor Ort konnten prüfrelevante Arten festgestellt werden. Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen ist jedoch mit dem Vorkommen typischer Offenlandarten wie der Feldlerche zu rechnen. Des Weiteren bieten die vorhandenen Gehölzstrukturen potentielle Nistmöglichkeiten für Gehölzbrüter sowie Fledermausarten. Die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens wird empfohlen.

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen.

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Das Gebiet ist zum größten Teil von landwirtschaftlicher Fläche geprägt. Im Norden und Osten schließt sich hinter einem Wirtschaftsweg Wegeparzelle ein Waldgebiet an. Im Nordwesten und Westen wird das Gebiet von der Landesstraße 3460 begrenzt. Entlang der südlichen Grenze befindet sich eine Wegeparzelle mit Baumreihe.
Fläche	Das beplante Gebiet von insgesamt ca. 4,6 ha ist im Bestand landwirtschaftliche Fläche.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	Hinweis: In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviewer der HLUg übernommen. Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen: <u>Biotopentwicklung:</u> Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“ <u>Ertragspotential:</u> Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotential“ <u>Feldkapazität:</u> Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)“ <u>Bodenfunktion:</u> Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt“. Gesamtbewertung: gering (2) Biotopentwicklung: mittel (3) Ertragspotential: mittel (3) Feldkapazität: gering (2) Nitratrückhalt: gering (2) Die anstehenden Böden gehören laut BFD 50 zu den Böden aus lösslehmreichen Soliflukationsdecken. Im Plangebiet entwickelten sich daraus Braunerden. Aufgrund der Hanglage ist eine potenzielle Erosionsgefährdung gegeben.
Wasser	Stehende oder Fließgewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Klimafunktionskarte (KFK) 2019: Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet Planungshinweiskarte (PHK) 2019: „Ausgleichsraum“, die östlichen Wald- und Freiflächen als Frisch- und Kaltluftlieferant übernehmen wichtige Ausgleichsfunktionen über das gesamte Kasseler Becken. „Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung“ im südlichen Teil innerhalb einer Luftleitbahn. Diese Flächen stellen ein hohes Ausgleichspotential der städtischen Klimatope mit direktem Wirkzusammenhang dar.

<p>Landschaft (Orts-/Landschaftsbild, Erholungsraum)</p>	<p>Die Fläche ist weitestgehend ausgeräumt. Als prägendes Landschaftselement befindet im südlich angrenzenden Randbereich eine Baumreihe mit landschaftsbildprägenden Laubbäumen. Auch der östlich angrenzende Wald prägt das Landschaftsbild. Vorbelastungen bestehen hier in Form der BAB und der Landstraße, sowie oberirdischen Stromtrassen. Als Erholungsraum hat das Gebiet eine geringe Bedeutung.</p>
<p>b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</p>	
<p>Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)</p>	<p>Der Lärmviewer Hessen verzeichnet für das Plangebiet eine straßenbedingte Tagesbelastung von 70-74 dB(A) sowie nachts im nordwestlichen Bereich 65-69 dB(A) und im südöstliche Beriech 60-64 dB(A).</p>
<p>c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>	
<p>Kultur-/Sachgüter</p>	<p>Keine</p>

<p>2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose</p>
<p>Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)</p>
<p>Mensch Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Die hohe Vorbelastung durch die Autobahn hat an dieser Stelle keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, da keine Wohnnutzungen betroffen sind.</p> <p>Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt Durch die Umnutzung der Fläche gehen der vor Ort vorhandenen Fauna, hauptsächlich Avifauna, Brut-, Rast und Nahrungshabitat verloren. Allerdings werden sich durch das entstehende Grünland auch neue potenzielle Habitate entwickeln. <i>Ein Artenschutzgutachten wird empfohlen.</i></p> <p>Fläche Die Neuinanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche in dieser Größenordnung wird als negative Auswirkung bewertet.</p> <p>Boden Auf den Flächen mit Solarmodulen werden diese mit Rammpfählen eingebracht mit nur minimalen Bodenbeanspruchungen ohne dauerhafte Versiegelungen. Diese Fläche wird der Landwirtschaft somit ohne negative Bodenveränderungen über einen noch nicht absehbaren Zeitraum zum Teil entzogen. Eine extensive Weidennutzung kann zu einer positiven Bodenentwicklung (Humusaufbau) mit CO₂-Speicherfunktion beitragen. Die nicht näher bezeichnete Wiesenmahd kann dagegen auch eine intensive Nutzung nach sich ziehen, die nicht wünschenswert ist. Erheblich negative Auswirkungen auf den Boden sind nicht zu erwarten, da das vorhandene Bodenprofil weitestgehend erhalten bleibt.</p> <p>Wasser Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.</p> <p>Klima/Luft Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Überschirmung des Bodens bzw. das Aufheizen der Module die Kaltluftproduktion verringert und sich möglicherweise der Abfluss der Kaltluft verändert.</p> <p>Landschaft Die geplante Freiflächen-PV-Anlage wird Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Von einer erheblich negativen Auswirkung wird allerdings aufgrund der Vorbelastung durch die</p>

<p>Autobahn nicht ausgegangen. Kultur-/Sachgüter Keine Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen Keine Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen Keine</p>
--

<p>3. Beschreibung der Nullvariante Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren Nutzung als landwirtschaftliche Fläche auszugehen.</p>

<p>4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete</p>	
<p>a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)</p>	
<p>Bestehende Flächen Naturschutzrecht</p>	<p>Die Fläche befindet sich am westlichen Rand innerhalb des Geo-Naturparks-Frau-Holle-Land. Die südlich angrenzende Baumreihe enthält ein Naturdenkmal (Nr. 3633215 Eiche).</p>
<p>Verträglichkeitsprüfung</p>	<p>Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.</p>
<p>b) Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete</p>	
<p>Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete</p>	<p>Keine, Verträglichkeitsprüfung entfällt.</p>
<p>Verträglichkeitsprüfung</p>	
<p>c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 25 HeNatG</p>	
<p>Bestehende Flächen</p>	<p>Die südlich angrenzende Baumreihe ist in der Hessischen Biotopkartierung erfasst (Nr. 297 „Stieleichenreihe nordöstlich Dörnhagen“).</p>
<p>Verträglichkeitsprüfung</p>	<p>Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.</p>
<p>d) Flächen nach anderem Recht</p>	
<p>Bestehende Flächen</p>	<p>Der Geltungsbereich befindet sich in der Zone 3 des ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes 633-035 WSG TB Dennhausen.</p>
<p>Verträglichkeitsprüfung</p>	<p>Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.</p>

<p>5. Zusammenfassende Bewertung Die größten Auswirkungen haben die Planungen auf das Schutzgut Fläche. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima sowie Pflanzen/Tiere/ökologische Vielfalt können erst mit Vorlage der entsprechenden Gutachten erfolgen. Der entsprechende naturschutzrechtliche Ausgleich soll über eine externe Kompensationsmaßnahme erfolgen, welche im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Kassel abgestimmt wird.</p>
--

<p>6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich</p>	
<p>Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs</p>	<p>Es sind die allgemeinen artenschutzrechtliche Regelungen zu beachten. Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbot) ist die Räumung des Baufeldes nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Um artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen, sind bei Erfassung entsprechender Arten wirksame CEF-Maßnahmen</p>

	<p>notwendig, z.B. Anlage von Lerchenfenstern, Blühstreifen, breite Wegesäume zum Biotopverbund, Ansaat und entsprechende Bewirtschaftung von Extensivgrünland.</p> <p>Weitere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die den externen Kompensationsumfang reduzieren, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen von Gehölzen - Anlage von Sukzessionsstreifen - Einbringung von Sonderhabitaten für Reptilien - Extensive Nutzung der Freiflächenanlagen durch z.B. Schafbeweidung - Extensive Wiesenmahd durch z.B. 2-schürige insekten-schonende Mahd insektenfreundliche Freiflächengestaltung - Verwendung von Regiosaatgut zur Anlage von Grünland - Gewährleistung der Sicherung des Oberbodens
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Die Abstände zwischen den Modulen sollten ausreichend groß sein, damit Niederschlagswasser flächig versickern kann und Erosion durch Rinnenbildung vermieden wird.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Die vorliegende Planung hat das Ziel, die Nutzung solarer Strahlungsenergie im Änderungsbereich zu ermöglichen.
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind	Es wird die Erstellung eines Klimagutachtes empfohlen, welches Aussagen zu einer möglichen veränderten Kaltluftproduktion und den Kaltluftabfluss trifft, damit eine Bewertung über mögliche Auswirkungen auf die Versorgung des Siedlungsbereiches Dörnhagen mit Frischluft erfolgen kann.
Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung	<p>Der neu zu versiegelnde Flächenanteil sollte möglichst geringgehalten werden. Dort, wo es möglich ist, sollte versickerungsfähiger Belag vorgesehen werden. Mit Bodenaushub ist fachgerecht umzugehen und er ist nach Möglichkeit ortsnah bzw. innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden.</p> <p>Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes wird eine bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. Sie dient der Überwachung der Vorgaben zur bodenschonenden Umsetzung sowie dem Schutz der Böden und ihrer Funktion während der Bauphase.</p> <p>Eine Aufständigung der Modultische mit Ramppfählen, um Bodenversiegelung zu vermeiden, wird empfohlen.</p> <p>Zum Schutz vor Erosion wird die Anlage einer geschlossenen Vegetationsdecke mit Regiosaatgut dringend empfohlen.</p>

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Eine Standortalternativenprüfung wird hier nicht als sinnvoll erachtet, da *die Planung im Änderungsbereiches mehrheitlich* zu den sog. privilegierten Vorhaben im Außenbereich zu zählen ist (nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB).

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Vorhaben mit kumulativer Wirkung sind nicht bekannt.

9. Zusätzliche Angaben	
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.

10. Zusammenfassung	
Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	<p>Mit der Flächennutzungsplan-Änderung soll zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung und Sicherung der Energieversorgung die planungsrechtliche Grundlage für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden. Für vorgenannte Nutzung gilt dieser Standort, in einem Abstand von 200m zur Autobahn, als privilegiert für die Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB.</p> <p>Die größten Auswirkungen haben die Planungen auf das Schutzgut Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Die Maßnahme, mit max. 300m² Vollversiegelung für bauliche Anlagen, ist vollständig reversibel und kann durch eine langjährige extensive Grünlandnutzung zu einer positiven Bodenentwicklung (Humusaufbau) mit CO₂-Speicherfunktion beitragen.</p> <p>Für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima sowie Pflanzen/Tiere/ökologische Vielfalt wird die Erstellung entsprechender Gutachten benötigt.</p> <p>Als Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs werden Anpflanzungen von Gehölzen, Sukzessionsstreifen, die Einbringung von Sonderhabitaten für Reptilien und Weidenutzung vorgeschlagen. Konkrete Maßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch textliche Festsetzungen zu regeln.</p>

5. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

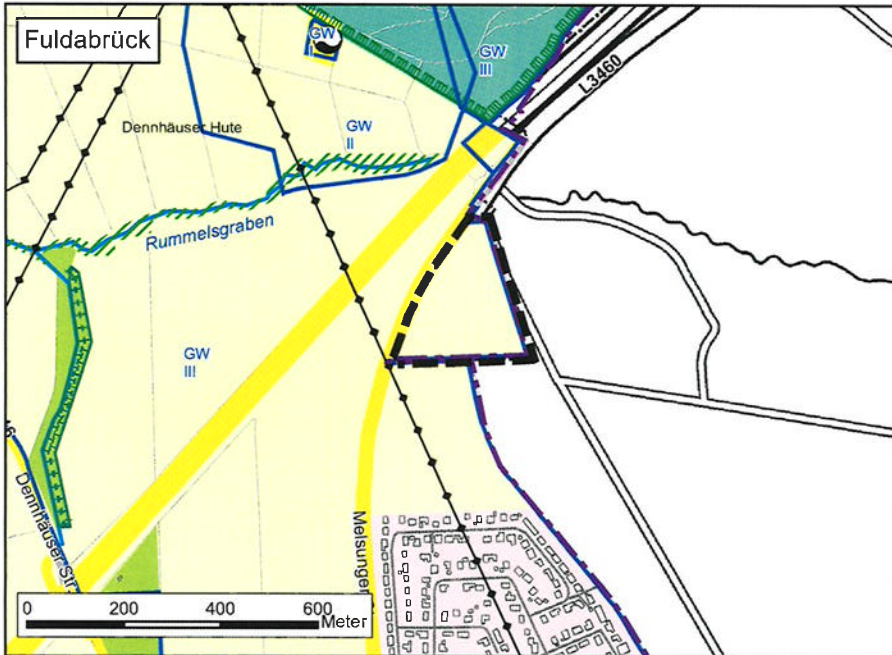
Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GV LH S. 379)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.184) geändert worden ist
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- *Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV neue Fassung (n.F.)) vom 16. Juli 2021, als Teil der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung (sogenannten Mantelverordnung, BGBl. I S.2598). In Kraft getreten gem. Art.5 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.8.2023*
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) vom 28. September 2007; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)

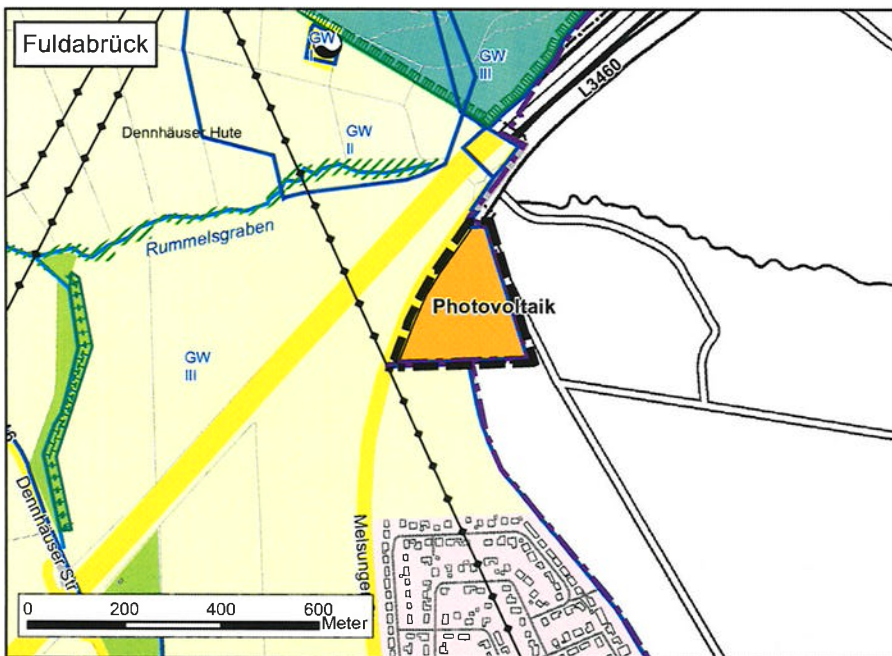
Weitere:

- Landschaftsplan des ZRK 2007: <https://www.zrk-kassel.de/landschaftsplanung/landschaftsplan.html>
- Bodenviewer Hessen, online abrufbar unter <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>
- Bodenflächendaten Hessen, Blätter 4520, 4522, 4720, 4722, 4724
- NATUREG(-Viewer) Hessen: Schutzgebiete, Kompensationsflächen u.a.m.: online abrufbar unter: <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>
- Klimagutachten des ZRK 2019 (<https://www.zrk-kassel.de/service/download/klimaanalyse-2019.html>)
- Altflächendatei des Landes Hessen, zuletzt erhalten vom RP in 2020
- Geoportal Hessen (verschiedene Themen), online abrufbar unter <https://www.geoportal.hessen.de/>
- WRRL-Viewer Hessen, online abrufbar unter <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>
- Denkmaltopographie Landkreis Kassel Band I u. II
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Fundstellen und Bodendenkmale
- Lärmviewer Hessen: <https://laerm.hessen.de/>
- Emissionskataster Hessen: <https://emissionskataster.hlnug.de/>

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Geplante Änderung



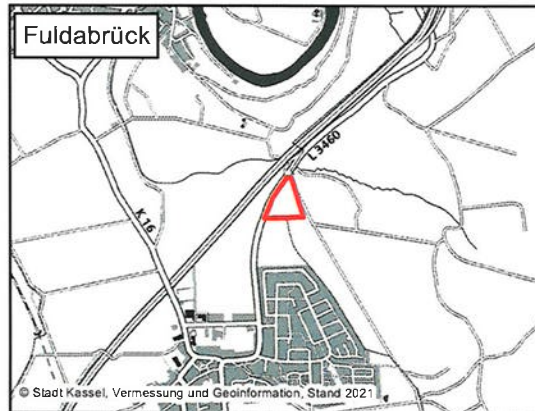
Legende

- Wohnbauflächen
- Strassenverkehrsflächen
- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Ablagerungen
- Wasser
- Hochspannungsleitung*
- Grünflächen
- Sportplatz
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung*
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Landschaftsschutzgebiet*
- Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG*
- Fließgewässer
- Gemeindegrenze
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation
 Umgebungskarte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2018
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):
 - Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden. (Daten verändert)
 - Regierungspräsidium Kassel: Dezernat Obere Naturschutzbehörde und Gewässer-/Bodenschutz

*Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkenswerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 83 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am _____ beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am _____
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 83 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am _____

in Vertretung
 Dr. Christoph Haller

4. Genehmigungsvermerke

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächenutzungsplan-Änderung ZRK 83 wurde nach Hauptsatzung am _____ bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

in Vertretung
 Dr. Christoph Haller

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK
 ZRK 83 "SO-Potovoltaik Dörnhagen", Fuldaabrück

Stand	geändert	Maßstab
12.07.23 Witt/Özd		1:15.000

Ständeplatz 17
 34117 Kassel
 www.zrk-kassel.de

